

GR_GERICHTE PKG 2013 16 vom 8. März 2011

GR Gerichte, 2011-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2013_16

FR: GR_GERICHTE PKG 2013 16 du 8 mars 2011

IT: GR_GERICHTE PKG 2013 16 del 8 marzo 2011

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 3

16 PKG 2013 100 tens Fr. 500.– verursacht hat. Der Berufungskläger reichte wie bereits erwähnt am 8. März 2011 eine Privatklage ein, in welcher er unter anderem be- antragte, dass Y. zu verpflichten sei, dem Privatkläger netto Fr. 60 000.–, zu- züglich Zins von 5 % seit dem 21. März 2010, abzüglich einer allfälligen Integritätsentschädigung gemäss Art. 24 UVG, zu bezahlen (vgl. act. E.II./1). Diese Forderung reduzierte der Berufungskläger am Tage der Hauptver- handlung vom 7. Februar 2012. Die Vorinstanz setzte sich in Erwägung 9. des Urteils vom 7. Februar 2012 auf ca. vier Seiten mit der Privatklage vom

E. 8

Der Rechtsvertreter von X. macht mit Honorarnote vom 12. Juni 2013 (vgl. act. B. 10) einen Aufwand von 7,5 Stunden geltend. Dieser Aufwand

3 PKG 2013 16 107 erscheint angesichts der Schwierigkeit der Streitsache als angemessen. Hin- gegen beträgt der anrechenbare Stundenansatz des unentgeltlichen Rechts- beistands gemäss Art. 5 Abs. 1 der Honorarverordnung (HV; BR 310.250) Fr. 200.–, zuzüglich notwendige Barauslagen und Mehrwertsteuer. Die Ent- schädigung für den unentgeltlichen Rechtsbeistand von X. ist somit auf Fr. 1678.35 (inkl. Barauslagen und 8 % MwSt.) festzulegen und geht vor- schussweise zulasten des Kantons Graubünden. 9.a) Seit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 werden die Grundsätze der Entschädigung der amtlichen Verteidigung in deren Art. 135 geregelt. Rechtsgrundlage für die Entschädi- gung bildet das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen dem Kanton und dem von ihm ernannten amtlichen Verteidiger. Für die Entschädigung, wel- che sich nach dem Anwaltstarif des Bundes oder des verfahrensführenden Kantons berechnet (vgl. Art. 135 Abs. 1 StPO), haftet der Staat, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO kann der Verteidiger von seinem Mandanten keine weitere Vergütung ver- langen. Gemäss Art. 5 Abs. 1 HV wird für den berechtigten Aufwand der amtlichen Verteidigung dem Rechtsanwalt ein Honorar von Fr. 200.– pro Stunde zuzüglich notwendiger Barauslagen und Mehrwertsteuer ausgerich- tet. Zuschläge werden keine gewährt. Diese Bestimmung hat auch nach In- krafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung Bestand und bleibt für die Festlegung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers weiterhin massgebend. Art. 5 Abs. 1 HV differenziert somit nicht zwischen Freispruch und Schuldspruch beziehungsweise Obsiegen und Unterliegen. Mit anderen Worten steht dem amtlichen

Verteidiger gestützt auf Art. 5 Abs. 1 HV unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, mithin im Falle des Obsiegens als auch des Unterliegens, eine Entschädigung von Fr. 200.– pro Stunde zu (vgl. zum Ganzen den Entscheid der II. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden SK2 12 32 vom 12. November 2012, E. 4. und das Urteil des Bundesgerichts 6B_151/2013 vom 26. September 2013). Reicht die amtliche Verteidigerin oder der amtliche Verteidiger keine Honorarnote ein, die eine umfassende Überprüfung der Aufwendungen erlaubt, wird die Entschädigung gemäss Art. 5 Abs. 2 HV nach Ermessen festgesetzt. b) Der amtliche Verteidiger von Y. macht mit Honorarnote vom 21. August 2013 (vgl. act. C. 3) einen Aufwand von 11,5 Stunden geltend, was einschliesslich Barauslagen für Telefone, Kopien und Porto (Fr. 101.–) sowie Mehrwertsteuer (8 % auf Fr. 2401.–) einem Honorar von Fr. 2593.– entspricht. Der Honorarnote vom 21. August 2013 ist nun aber keine umfassende Überprüfung des geltend gemachten Aufwandes von insgesamt 11,5 Stunden zu entnehmen. Es werden lediglich pauschal 11,5 Stunden verrechnet. Dieser Aufwand erscheint dem Kantonsgericht von Graubünden, nicht zuletzt auch im Vergleich zum geltend gemachten Aufwand des Rechtsvertreters des Be-
3 16 PKG 2013 108 rufungsklägers, für das vorliegende Berufungsverfahren als zu hoch, weshalb der Aufwand gemäss Art. 5 Abs. 2 HV ermessensweise auf 7,5 Stunden festzusetzen ist. Auch wenn der Berufungsbeklagte im vorliegenden Berufungsverfahren obsiegt, ist nach soeben Ausgeführtem von einem anrechenbaren Stundenansatz von Fr. 200.– auszugehen. Somit ergibt sich für die amtliche Verteidigung ein Honorar von insgesamt Fr. 1729.10 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Auch diese Kosten gehen vorschussweise zulasten des Kantons Graubünden. SK1 12 25 Beschluss vom 24. September 2013

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.